

Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten (Kita-Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in männlicher Form, sie gelten jedoch gleichberechtigt für Frauen und Männer.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schirgiswalde-Kirschau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Für Personensorgeberechtigte aus anderen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen, deren Kinder Einrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau besuchen, gilt diese Satzung ebenfalls.
- (3) Werden Kinder in Kindertagespflege im Sinne § 1 Abs. 6 SächsKitaG oder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau betreut und ist die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen für die Stadt Schirgiswalde-Kirschau aufgenommen, gilt § 6 Abs. 1 – 3 dieser Satzung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer sozialen Verantwortung unterhält die Stadt Schirgiswalde-Kirschau Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Begriffsbestimmung der Kindertageseinrichtungen gilt § 1 SächsKitaG. Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.
- (3) Abweichungen von der Altersgliederung in einzelnen Gruppen und Kindertageseinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Trägers.
- (4) Altersgemischte Gruppen können gebildet werden. Besucht ein Kind vor Vollendung des 36. Lebensmonats eine dieser Gruppen in einer Kindertageseinrichtung, so gelten für dieses Kind die Bestimmungen für Krippenkinder.
- (5) Es stehen folgende Betreuungsangebote zur Auswahl:

Krippe:	4,5 Stunden, 6 Stunden, 9 Stunden und 10 Stunden
Kindergarten:	4,5 Stunden, 6 Stunden, 9 Stunden und 10 Stunden
Hort:	5 Stunden und 6 Stunden.

§ 3 Aufgabenstellung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Aufgaben und Ziele richten sich nach § 2 des SächsKitaG.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau haben entsprechend ihrer Aufgaben eine schriftlich fixierte Kindertagesstättenkonzeption zu erstellen, die in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten (Eltern, Mitarbeiterinnen, Träger) zu überarbeiten ist.
- (3) Die Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen erfolgt mit dem Ziel, eine familienbegleitende und schulergänzende Erziehung zu schaffen. Der Aufenthalt soll das Wohlbefinden und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder fördern.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag. Es sind die hierfür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist durch die Personensorgeberechtigten in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertageseinrichtung zu stellen. Die Personensorgeberechtigten auswärtiger Kinder haben ihre Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel sechs Monate im Voraus schriftlich zu informieren.
- (2) Personensorgeberechtigte können zwischen verschiedenen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wählen. Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder Pflegestelle besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Personensorgeberechtigte können aus unterschiedlichen regelmäßigen Betreuungszeiten wählen. In Krippe und Kindergarten werden tägliche Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, neun und zehn Stunden angeboten, im Hort von fünf bzw. sechs Stunden.
- (4) Die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit ist für ein halbes Jahr festgeschrieben. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau entschieden.
- (5) Für Kinder, die erstmalig eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besuchen, wird eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit erfolgt in Absprache mit dem Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung und beginnt mit dem Tag der Aufnahme laut Antrag. Dafür ist ein ermäßigter Elternbeitrag von 25 von 100 des festgelegten vollen Monatsbeitrags lt. Antrag zu entrichten.
- (6) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen sowie die Nachweise über Impfungen.
- (7) Kinder mit Behinderungen können nach vorheriger Absprache mit dem Leiter der Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist.
- (8) Auch Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind (befristete Gastkinder), können eine Kindertageseinrichtung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für eine befristete Zeit (max. 10 Werktage pro Monat) als tageweise Betreuung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung und erfolgt nach Absprache mit der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau. Es besteht kein Rechtsanspruch. Diese Regelung gilt auch für Eltern, die kurzfristig in ein Arbeitsverhältnis eintreten. Ab dem Folgemonat erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages laut Aufnahmeantrag.

§ 5 Benutzung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch die Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau im Sinne des § 5 SächsKitaG festgelegt. Die Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 - vor und / oder nach Feiertagen
 - Urlaub des Personals (Betriebsurlaub) nach Anhörung des Elternrates,
 - Infektionskrankheiten,
 - Anordnung des Gesundheitsamtes,
 - bei Krankheit des Personals, wenn dadurch die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet ist
 - pädagogische Weiterbildung im Rahmen des Sächsischen Bildungsplanes
 - geringe Auslastung der Kindertageseinrichtungen, z. Bsp. Sommerferien, bei Beibehaltung der Betreuung
 - mangelnder Bedarf an Plätzen.
 - bei Baumaßnahmen, die nicht bei laufendem Betrieb der Einrichtung durchführbar sind
 - unvorhersehbare Umstände wie Havarien oder NaturereignisseEine Schließung der Einrichtung kann auch zum Jahreswechsel festgelegt werden. Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtungen trifft die Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Die Veränderung ist rechtzeitig bekannt zu geben. Die Personensorgeberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung. Die Schließung von Kindertageseinrichtungen wegen der Ferien wird rechtzeitig bekannt gegeben. In begründeten Fällen ist eine zeitweise Unterbringung von Kindern in einer anderen Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.
- (2) Für den Fall, dass ein Kind auch nach der festgelegten Öffnungszeiten nicht abgeholt wird, erfolgt, wenn keine andere sichere Möglichkeit besteht, eine vorläufige Notaufnahme des Kindes in einer Einrichtung

der Jugendhilfe gemäß § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Zu den in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden die Personensorgeberechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen herangezogen.

- (3) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Feiertag bis 8.00 Uhr abzumelden.
- (4) Die Kinder- und Jugendgesundheitspflege ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG). Die Personensorgeberechtigten sind von Anfang an in alle Maßnahmen der Gesundheitspflege einzubeziehen. Das Gesundheitsamt oder von ihm Beauftragte führen in der Einrichtung jährlich für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch.
- (5) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist insbesondere ausgeschlossen bei Erkrankungen gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 3 des derzeit gültigen Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau bekommen die Personensorgeberechtigten gegen Unterschrift ein Merkblatt zum momentan gültigen Infektionsschutzgesetz ausgehändigt. Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder auch beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten. Nehmen die Erzieher der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so ist der Leiter der Kindertageseinrichtung zu informieren, die die Personensorgeberechtigten darauf hinweist, das Kind einem Arzt, einer Frühförderstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen.
- (6) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Erzieher für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholungsberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht der jeweiligen Begleitperson bzw. den Abholungsberechtigten. Abholungsberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt als solcher ausweisen kann. Dem Leiter der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt wird. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür dem Leiter der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Erzieher endet hier bei Verabschiedung des Kindes.
- (7) Nach der Beendigung der Betreuung im Hort werden die Kinder abgeholt oder verlassen selbständig den Hort. Grundlage sind die Festlegungen der Personensorgeberechtigten im schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Hort oder einer schriftlichen Mitteilung.
- (8) Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden. Er besteht auch:
 - bei Hortkindern während der Ferien,
 - bei Veranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen, usw.,
 - auf dem direkten Weg vom Elternhaus zur Kindertageseinrichtung und zurück oder dem Weg nach dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet.Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes. Unfälle und Schäden sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat den Unfall und den Schaden zu dokumentieren und an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.
- (9) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Personensorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, sollen sich deshalb mit den Erziehern über die Entwicklung ihres Kindes informell austauschen und haben diese über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren. Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung sollen Elternbeirat, Träger und Leitung der Kindertageseinrichtung sowie pädagogisches Personal vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (10) Die Eltern melden der Einrichtung jährlich bis zum 31.01. verbindlich 20 Tage Urlaub des Kindes, einschließlich der Brückentage wie Freitag nach Himmelfahrt und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, an. Mindestens zehn Urlaubstage sind zusammenhängend zu nehmen.

§ 6 Elternbeiträge und Verpflegungskostenersatz

- (1) Die Stadt setzt für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in eigener und in freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflegestellen den Elternbeitrag nach § 6 dieser Satzung fest. Sie erhebt die Elternbeiträge für die Betreuung in eigenen Einrichtungen sowie in Kindertagespflege, in Einrichtungen in eigener Trägerschaft auch den Verpflegungskostenersatz. Der Schuldner ergibt sich aus dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten je Platz und Einrichtungsart nach § 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG. Der durch die Eltern zu tragende Anteil an den ermittelten Betriebskosten beträgt für die Krippe 23%, für Kindergarten und Hort 30%. Die Anpassung der Elternbeiträge erfolgt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres auf Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich am Alter des Kindes und an der täglichen Betreuungszeit. Er orientiert sich an der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und trägt der besonderen Situation Alleinerziehender Rechnung. Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Bis zur Erteilung des Bescheides über die Befreiung oder Ermäßigung ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei dem Träger zu entrichten.
- (4) Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. Auf die Ausnahmeregelung bei einer Eingewöhnungszeit im § 4 Abs. 5 wird verwiesen.
- (5) Die Forderung entsteht zum 1. eines Kalendermonats und wird fällig zum 15. eines Kalendermonats, an dem ein Kind die Kindereinrichtung in Anspruch nimmt. Eines gesonderten Bescheides bedarf es nicht. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub u. ä.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten sowie beim Wechsel von einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau zu einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau. Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig. Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat. Der Antrag ist einen Monat vorher bei dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich einzureichen.
- (6) Bei mehr als 3-maliger Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden Monat als auch im darauffolgenden Monat automatisch die Einstufung in die nächsthöhere Betreuungszeit und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung für den betreffenden und darauffolgenden Monat.
- (7) Für Kinder, die nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, kann pro Tag ein Mehrbetrag von 25,00 € berechnet werden.
- (8) Werden Kinder in den Ferien länger als für die Schulzeit vereinbart betreut, so ergibt sich für den vereinbarten Zeitraum ein zusätzlicher Elternbeitrag, der sich aus dem maßgeblichen Elternbeitrag errechnet.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Beiträge Einfluss hat (z.B. Änderung der Betreuungszeit, Geschwisterkinder, Familienstand, Bankverbindung, Name, Anschrift, Schulwechsel usw.) unverzüglich spätestens bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat schriftlich der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Die Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau entschieden. Dies ist analog für die Kindertagespflege anzuwenden.
- (10) Der Verpflegungskostenersatz beinhaltet das nicht durch einen Fremdanbieter entstehende Essen- und Getränkegeld. Der Verpflegungskostenersatz ist monatlich für die eigenen Kindereinrichtungen auf der Grundlage einer von der Stadtverwaltung jährlich festzusetzenden Verpflegungskostenpauschale zu entrichten. Die Verpflegungskostenpauschale wird aus den jährlich insgesamt entstehenden Verpflegungskosten pro Kind und Monat berechnet.

§ 7 Beendigung oder Änderung der Kinderbetreuung durch den Personensorgeberechtigten

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (2) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung hat schriftlich bei dem Leiter der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger entschieden.
- (3) Die Änderung der Betreuungszeit ist ebenfalls nur zum Monatsanfang möglich und ist einen Monat vorher schriftlich bei dem Leiter der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Sie wird erst mit Anpassung des Betreuungsvertrages wirksam.

- (4) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keines gesonderten Bescheides des Trägers. Das Benutzungsverhältnis endet gemäß der schriftlichen Erklärung gem. Abs. 2.

§ 8 Beendigung der Kinderbetreuung durch den Träger der Kindertageseinrichtung

Der Träger kann die Entscheidung zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn

- a) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- b) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine erneute Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau kann erst erfolgen, wenn kein Zahlungsrückstand für ein zurückliegendes Benutzungsverhältnis einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau mehr besteht.
- c) durch Stadtrats-/ Haushaltsbeschluss eine Haushaltsnotlage festgestellt wird. In diesem Fall hat die Bereitstellung von Krippen- und Kindergartenplätzen Vorrang vor der Schulhortbetreuung; die Kündigung von Betreuungsvereinbarungen erfolgt gemäß der Festlegungen des Beschlusses.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2016 außer Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, 06.12.2019


Sven Gabriel
Bürgermeister



Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.